

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2020/5/12 Ra 2020/03/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.2020

## Index

L37351 Jagdabgabe Burgenland  
L65001 Jagd Wild Burgenland  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

B-VG Art133 Abs6 Z2  
JagdG Bgld 2004 §119  
JagdG Bgld 2017 §113  
JagdG Bgld 2017 §170 Abs8 idF 2018/063  
JagdG Bgld 2017 §171 Abs6  
JagdG Bgld 2017 §171 Abs9  
VwGG §21 Abs1 Z2  
VwGG §34 Abs1  
VwGVG 2014 §18  
VwGVG 2014 §9 Abs2 Z1  
VwRallg

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):Ra 2020/03/0028 B 12.05.2020Ra 2020/03/0029 B 12.05.2020

## Rechtssatz

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 171 Abs. 9 Bgld JagdG 2017 (30. November 2018) war das Verfahren aufgrund der Beschwerde des Zweitmitbeteiligten gegen den Bescheid der Bezirksschiedskommission bereits beim VwG anhängig. Das VwG hätte das Verfahren daher ab dem 30. November 2018 nach den Vorschriften des Bgld JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, fortzuführen gehabt, zumal § 171 Abs. 9 Bgld JagdG 2017 nicht darauf abstellt, dass ein Verfahren erst ab diesem Zeitpunkt anhängig gemacht wird, sondern -

wenngleich sprachlich nicht geglückt - auf "anhängige Verfahren" ab dem Inkrafttreten gilt; dies kann nur dahin verstanden werden, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Entschädigungsverfahren - die nach § 171 Abs. 6 Bgld JagdG 2017 zunächst noch nach den Vorschriften des Bgld JagdG 2004 fortzuführen waren - nun nach den Vorschriften des Bgld JagdG 2017 fortzuführen waren. Nach dem Bgld JagdG 2017 war die Bezirksverwaltungsbehörde, nicht aber die Bezirksschiedskommission,

zuständige Behörde für das Entschädigungsverfahren und damit belangte Behörde vor dem VwG.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020030027.L02

## Im RIS seit

30.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

30.06.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)